



Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010

GZ 301.657/002-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 -
FinStrG-Novelle 2010) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum
gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juli 2010

GZ 301.657/002-S4-2/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 -
FinStrG-Novelle 2010) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Juni 2010,
GZ BMF-010105/0179-VI/3/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs für ein
Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz (Finanzstrafgesetz-Novelle 2010 -
FinStrG-Novelle 2010) geändert wird und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungs-
verfahrens wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle ist insbesondere der mit
§ 30a FinStrG-Novelle 2010 verbundene finanzielle Mehraufwand nicht ausreichend
nachvollziehbar dargestellt. Auch allfällige Mehreinnahmen bzw. administrative
Einsparungen, die sich aus der Möglichkeit ergeben, die finanzstrafrechtliche Verfolgung
durch sofortige Bezahlung der Abgabennachforderung bei den Prüfungsorganen
abwenden zu können, lässt der Entwurf unberücksichtigt.

Auch zu der in § 99 Abs. 5 vorgesehenen Regelung, wonach die Finanzstrafbehörden
berechtigt sein sollen, von eines Finanzstrafvergehens Verdächtigen, aber auch von
Zeugen über die Nationale hinausgehend auch „*Größe festzustellen, sie zu fotografieren,
deren Stimme aufzunehmen und Papillarlinienabdrücke abzunehmen*“ ist festzuhalten,
dass weder der mit diesen vorgeschlagenen Maßnahmen verbundene Nutzen, noch die
damit verbundenen Mehrkosten in den Erläuterungen dargestellt werden.



GZ 301.657/002-S4-2/10

Seite 2 / 2

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher insofern nicht dem § 14 BHG und den auf dessen Grundlage ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Blumgrün'.